

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0052
LOG Titel: 48. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e

A n z e i g e n.

48 Stük.

 Tübingen den 14 Jun. 1792.

Tübingen.

Quo modo suavitas, virtuti propria, in
 alia objecta derivari possit? Diss. philos.
 Auctore J. F. Abel, Prof. Philos. Ord. 1791.
 Der Verf. sucht zu zeigen, daß die Annehmlichkeit,
 von welcher die Vorstellung der Tugend schon
 nach ästhetischen Gesetzen begleitet sey, sich allem
 dem mittheile, was auch nur in der entferntesten
 Verwandtschaft oder Verbindung mit derselbigen
 stehe. Zu diesem Zwecke erweist er zuerst, daß
 Tugend, (außer dem daß sie die einzige, und
 unnachlässige Bedingung sey, durch deren Erfül-
 lung ein vernünftiges Wesen das Object seines
 Willens, Glückseligkeit, erreichen könne,) auch schon
 nach ästhetischen Gesetzen betrachtet, schön und
 erhaben sey, und daß folglich ihre Vorstellung,
 noch mehr aber ihre Ausübung, außer den Ge-
 fühlen der Hoffnung auch die Gefühle des Schd-
 nen und Erhabenen und folglich Liebe und Ach-
 tung erweke, wiewohl allerdings die Liebe durch
 die Forderung der Tugend, daß wir unsere auch
 noch so angenehme Leidenschaften ihr unterwerfen,

häufig sehr geschwächt oder gar in Haß verwandelt werde. Nachdem er auf diese Weise das Annehmliche der Tugend gezeigt und zugleich erwiesen, daß diese Vorstellung von derselbigen, so wie die aus dieser Vorstellung entspringenden Gefühle und Willensäußerungen bey allen nicht ganz unentwickelt gebliebenen oder auf ganz verkehrte Weise entwickelten Menschen mehr oder weniger Statt finden, und daß selbst Lasterhafte der Tugend zwar ihre Liebe aber nicht ihre Achtung zu versagen vermögen, ja so lange und so fern ihre Leidenschaften sie nicht zu dem Gegentheil bestimmen, ihr sogar die erstere nicht entziehen können; so führt er nun die Gesetze an, nach welchen die Annehmlichkeit der Tugend auf andere Gegenstände übertragen werden könne. Nicht nur macht nämlich der Seelenzustand, welchen der Tugendhafte besitzt, das Gemüth zu jedem andern, und vorzüglich zu jedem, mit dem Vergnügen der Tugend nahe verwandten oder verbundenen, Vergnügen mehr empfänglich und fähig, nicht nur werden durch moralische Handlungen öfters auch andere Quellen von Vergnügen geöffnet, sondern besonders verursacht auch unsere Achtung und Liebe der Tugend, daß alles, was nach den Associationsgesetzen mit ihr in Verbindung steht, insbesondere aber alles, was mit ihr übereinstimmt, aus ihr stammt oder sie befördert, schon um dieser Uebereinstimmung willen, ein neues und zwar eben jenes moralische Vergnügen erweckt, und also jene der Tugend eigenthümliche Annehmlichkeit erhält. Einige Gegenstände, namentlich die Erhabenen, wirken auf eine solche Art auf unser Gemüth, daß sie nicht nur unsere moralische Gefühle aufregen, sondern daß wir auch diese jenen zuschreiben,

und folglich eine neue Art von Vergnügen, eben das moralische, aus ihnen ziehen. Endlich werden die Objecte, welchen, diesen Gesetzen gemäß, die Annehmlichkeit der Tugend mitgetheilt werden kan, aufgezáhlt. Diese Objecte sind nicht nur vernünftige Wesen und ihre Vorstellungen, Empfindungen, Willensäußerungen, Handlungen und Producte, sondern in gewisser hier bestimmter Rücksicht, auch unvernünftige selbst leblose Dinge, blosser Körper, nicht bloss Erscheinungen, sondern auch Dinge an sich, nicht bloss wirkliche Dinge, sondern so gar auch blosser Vorstellungsformen, wie Zeit oder Ort.

Heidelberg.

Bey Pfähler. Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz, herausgegeben von Daniel Ludwig Wundt, öffentl. Lehrer der GG. zu Heidelberg. Zweyter Band 1790. 285 S. in 8. Wir theilen mit unsern Lesern das Vergnügen über die Fortsetzung dieses Magazins, dessen ersten Theil wir im 35 St. 1789. angezeigt haben. Alle dieselben Eigenschaften der Genauigkeit ohne Mikrologie, der richtigen Unterscheidung des Brauchbaren und Wichtigen von dem Minderwichtigen, der historischen Kritik, des guten Geschmacks, eines feinen Gefühls und einer liebenswürdigen Mäßigung, die wir an dem ersten Bande zu loben Ursache hatten, finden sich auch in diesem. Auch scheint uns eine grössere Sorgfalt in Vermeidung grammatischer Unrichtigkeiten beobachtet worden zu seyn, ob sich gleich noch einige eingeschlichen haben. I. Verzeichniß der, in dem Kurfürstenthum Pfalz, dem

Herzogthum Simmern und der vordern Graffschaft Sponheim von den ältern Zeiten gewissermassen noch bestehenden, und seit dem Regierungsantritte des Hauses Neuburg neu aufgerichteten Manns- und Frauenklöster. Ihr Ursprung ist aus ächten Quellen bemerkt. Es sind 17 männliche und 3 weibliche; 8 Franciskaner, 7 Kapuciner, 4 Augustiner, 3 Jesuiten, 2 Dominikaner, 2 beschuhete und 2 unbeschuhete Karmeliter, 1 barmherzige Brüder, 1 Benedictinerkloster. In Heidelberg sind 7, in Mannheim 6, in Neustadt 2 Klöster. II. Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Friedrichs III, Ludwigs VI, und des Administrators Kasimirs vom J. 1559 bis zum J. 1586. In diesem Bande ist die Geschichte nur bis auf Ludwigs Tod geführt. Das vortreflichste und wichtigste Stük dieses Bandes, aus ächten Quellen geschöpft, und mit einer Mässigung geschrieben, die dem Herzen des Verf. eben so viele Ehre macht, als die richtige und geschmackvolle Zusammenstellung seinem Verstand. Er lasse uns ja nicht lange auf die Fortsetzung dieses Artikels warten; wir würden überhaupt um eine vollständige Kirchengeschichte der Pfalz bitten, wenn nicht gewisse nur allzubekannte Umstände dieses Unternehmens auch für den gemässigtsten Historiker wo nicht gefährlich doch höchst beschwerlich machten. Genug, wenn wir nur das von ihm erhalten, was wir mit einiger Billigkeit erwarten können, und wozu er uns selbst Hofnung macht. Unrichtig wird S. 55. gesagt, daß zu Ott Heinrichs Zeiten in allen teutschen Kirchen der Exorcismus

noch üblich gewesen sey. III. Verzeichniß aller evangelisch-reformirten und lutherischen Pfarrer und Schuldiener in dem Kurfürstenthum Pfalz im Jahr 1790. Reformirt: 22 Inspectionen, 236 Pfarren, 228 Schuldiener bey den Mutterkirchen, 236 Schuldiener an Filialorten, 7 Schuldienerinnen, 30 Glöckner, zwischen 50 — 60 Winterschuldiener, die keine bestimmte Wohnsitz haben. Lutherisch: 97 Pfarrer, 92 Schuldiener bey den Mutterkirchen, 71 auf Filialorten, 4 Glöckner. IV. Ueber wissenschaftliche Aufklärung, und derselben ersten (erste) Beförderer und Freunde in dem Kurfürstenthum Pfalz unter Regierung des Kurfürsten Philipps mit dem Beynahmen Ingenuus, vom J. 1476 bis zum J. 1508. Eine Rede, die der Verf. in der kurpfälz. deutschen Gesellschaft zu Mannheim gehalten hat. Die Redekunst hat der Geschichte einigen Eintrag gethan; doch ist diese Arbeit nicht ohne historischen Werth. Johann von Dalberg, Bischof von Worms, Rudolph Agricola, der Abt Trithem, Theodor von Pleninger, Johann Wessel, Jacob Wimpfing und Johann Reuchlin sind die Männer, die Herr B. als Beförderer der Wissenschaften charakterisirt; von einigen ertheilt er besonders interessante Nachrichten. Kurfürst Philipp ist durch seine thätige Liebe zu den Wissenschaften schätzenswerth. V. Nachrichten von dem Pädagogium zu Heidelberg. Der neue Lehrplan des Herrn Prof. Abegg, der von dem Kirchenrath genehmigt worden ist, beweist zwar die Geschicklichkeit des Verfassers; es ließen sich aber, wenn es der Raum dieser Blätter gestattete, gegründete Fragen und Einwendungen dagegen

machen. Was er vom Unterricht im Lateinischen sagt, ist nicht deutlich und bestimmt genug.

VI. **Thomas Erast**, von Franz Gabriel Schönmezel, gewesenem öffentl. Lehrer der Arzneykunde zu Heidelberg. Eine Rede, die der Verf. an der Jubelfeyer der Universität Heidelberg gehalten haben würde, wenn er nicht durch den Tod daran verhindert worden wäre. Sie macht seinem Verstand und Character eben so viel Ehre als dem Gegenstande, den sie behandelt. Wer die richtige und edle Denkungsart dieses Arztes, der dabey Theolog und Philosoph war, kennen lernen will, der wird hie alle gesuchte Belehrung finden. Wir können aus Mangel an Raum nichts auszeichnen, als daß Erast schon im sechzehnten Jahrhundert, also lange vor Thomasius, sich der beschuldigten Zauberer und Hexen annahm.

VII. **Einige Urkunden das Kloster Lirheim betreffend.** Die interessanteste unter denselben ist die Cessionsurkunde der Mönche vom J. 1528. Wir hoffen und wünschen, die Fortsetzung dieses Magazins bald anzeigen zu können.

Ohne Anzeige des Druckorts.

Zur Vertheidigung des Prediger (s) Herrn Schulz zu Bielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, geschrieben von dem Criminalrath Amelang. XXXIII und 252 Seiten in 8. Die zwey ersten Bogen enthalten einige Altensfüße zu Instruirung des Processes: die übrigen sind die Vertheidigungsschrift selbst. Für den Angeklagten oder Denunciaten war es wohl ein besonderes Glück, seine so äußerst delicate Sache einer solchen Meisterhänd anvertrauen zu

können. Man merkt es dem Vertheidiger wohl an, daß es ihm nicht bloß um die Vertheidigung des einzelnen Predigers, sondern einer Sache zu thun war, an welcher der ganzen protestantischen Kirche, allen protestantischen Ländern, ja der ganzen Menschheit äusserst viel müsse gelegen seyn. Mit vieler Klugheit und Vorsicht ist überall auf die strengste Beobachtung der Ordnung des Processes der Antrag gemacht worden. Die Anklagepunkte sind mit größter Präcision bestimmt; die Vertheidigungsgründe in möglichster Kürze, doch vollständig, zum Theil und wo es nöthig gewesen, mit einem ziemlichen Aufwand von Gelehrsamkeit aufgeführt, mit so vielem Scharfsinn entwickelt und so lichtvoll dargestellt, daß jeder Unbefangene die Meisterhand des Verf. erkennen muß. Eingestanden und zugegeben ist, daß sich der Denunciat in wirklichen Glaubensartikeln von dem Lehrbegriffe der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes und der Augspurgischen Confession entfernt und diese seine abweichende Lehren öffentlich seinen Gemeinden geprediget habe. Dasjenige aber, worauf Herr Amelang des Richters Aufmerksamkeit hauptsächlich, als auf das Entscheidende, zu richten bemüht gewesen ist, besteht darinn, daß einestheils der Prediger und seine Gemeinden von ausgezeichnetem guten Wandel erfunden seyen, und dieser jenen die Pflichten eines guten Bürgers mit bestem Erfolg geprediget habe, und anderntheils die Gemeinden den vom gemeinen Symbolum abweichenden Lehren ihres Predigers vollen Beifall gegeben, und nie dabey den mindesten Anstoß gefunden hätten. Dadurch werden Gesichtspuncte im Staats- und Kirchenrechte geöfnet, woraus die Sache bisher weniger

oder gar nicht dürfte angesehen worden seyn? ob nemlich die Regentengewalt sich auch über solche dem Staat und der bürgerlichen Ordnung durchaus unschädliche Lehren eines Predigers erstreckte? ob nicht wie jeder einzelne Mensch so auch ganze Gemeinden sich der Gewissensfreyheit zu erfreuen hätten? ob der protestantische Fürst die im Lande eingeführte Religion bey einzelnen Gemeinden auch wider deren Ueberzeugung und Willen zu handhaben berechtiget sey? ob es nicht die Gerechtigkeit oder doch wenigstens die Billigkeit erfodere, dergleichen Gemeinden, wenn sie aufhörten, der Landesreligion zugethan zu seyn, mit ihrem eigenen Glauben, gleich andern Religionsverwandten, zu toleriren, und somit ihnen ihren Prediger und Glaubensgenossen zu lassen u. s. w. Aber der Schauplaz von diesem unseligen Kampfe ist das teutsche Reichsland, die Mark Brandenburg; in den teutschen Reichslanden soll vermöge eines Reichs-Grundgesetzes kein Socinianisches Religionsexercitium geduldet werden. Also gesetzten Falls, daß der Prediger Schulz mit seiner Gemeinde und diese durch jenen aus voller Ueberzeugung socinianisch geworden wären, und der König in seinem souverainen Königreich auch socinianische Gemeinden, wenn sie nur sonst auf bürgerliche Pflicht und Ordnung hielten, dulden wollte: so zeigte sich von einer andern Seite in der Mark Brandenburg gegen eine solche Toleranz eine eigene und bekannte Schwierigkeit, die von Herrn Amelang übergangen worden ist.
